

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Beilage zum Regierungsblatt 1845

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Beilage zum Regierungsblatt 1845.

Gesetz,

den Strafvollzug im neuen Männerzuchtthause zu Bruchsal betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchtstrafe ist künftig, so weit es der Raum des zu Bruchsal neu erbauten Männerzuchtthausess gestattet, unter den im folgenden §. 5 festgesetzten Beschränkungen dergestalt zu vollziehen, daß jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit andern Sträflingen gehalten wird.

§. 2.

Die Sträflinge werden, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, beschäftigt.

Sie erhalten, so weit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in einem Gewerbe und in den Gegenständen, die in den Volksschulen gelehrt werden.

§. 3.

Jeder Sträfling wird in seiner Zelle täglich wenigstens sechs mal besucht.

Es werden hiebei die Besuche der Werkmeister, der Aufseher, gleich jenen der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Directionsmitglieder, der Inspectoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt erhalten, mit in Rechnung gebracht. Besuche von Personen, die nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten, kann sich der Sträfling verbitten.

§. 4.

Jeder Sträfling darf täglich wenigstens eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raume im Freien sich Bewegung machen.

In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen oder auf andere mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit kann er auch, so weit es für den Strafzweck unachtheilig ist, an Freunde oder Verwandte Briefe schreiben oder solche von denselben empfangen.

§. 5.

Die völlige Absonderung (§. 1) darf die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen. Haben Sträflinge eine längere Strafzeit zu erstehen, so ist ihre völlige Absonderung auf sechs Jahre beschränkt, es wäre denn, daß sie die Fortdauer derselben ausdrücklich verlangen. Ohne solches Verlangen findet die völlige Absonderung auch nicht gegen Sträflinge statt, welche in das siebenzigste Lebensjahr eingetreten sind.

§. 6.

In so weit nach dem vorhergehenden §. 5 einzelne Sträflinge der völligen Absonderung nicht unterworfen bleiben, wird je eine Mehrzahl derselben in bisheriger Weise im nämlichen Arbeitssaale beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen, so wie an Werktagen, bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit, darf gleichwohl keiner seine besondere Zelle verlassen. Die Abtheilung geschieht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Sträflinge.

Die Vorschrift des §. 4 findet auch hier Anwendung.

§. 7.

Zwei Monate in völliger Absonderung (§. 1) erstanden, gelten für drei Monate gewöhnlicher Strafzeit.

§. 8.

Von dem Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, haben die Gerichte alle Zuchthausstrafen gegen Mannspersonen zwar nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches so auszumessen, wie wenn sie in bisheriger Weise zu erstehen wären, im Urtheile aber zugleich zu bestimmen, auf welche Dauer die hiernach erkannte Strafe mit Rücksicht auf die §§. 5 und 6 nach dem im §. 7 angegebenen Verhältnisse herabzusetzen sei. Die Entscheidungsgründe enthalten die Minderungsberechnung.

§. 9.

Mit dem Eintritt des nämlichen Zeitpunkts (§. 8) werden auch die in den jetzigen Zuchthäusern befindlichen Sträflinge in das neue Zuchthaus verbracht und für den Rest ihrer Strafzeit der Absonderung nach Maßgabe der §§. 1 bis 7 unterworfen; eben so diejenigen, gegen welche eine Zuchthausstrafe schon vorher erkannt, allein noch nicht zum Vollzug gekommen war.

Fehlt es in dem neuen Zuchthaus an Raum, um Alle gleichzeitig unterzubringen, so bleiben zunächst diejenigen ausgeschlossen, deren übrige Strafzeit früher, als die Strafzeit Anderer ablaufen

wird. Von den Sträflingen, deren Strafzeit noch länger als ein Jahr dauert, bleiben jedoch zuerst diejenigen ausgeschlossen, deren Strafzeit später, als die Strafzeit Anderer abläuft.

§. 10.

Hat ein Sträfling zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, an der gegen ihn erkannten zeitlichen Zuchthausstrafe schon zwölf Jahre erstanden, so wird er der völligen Absonderung (§. 1) nicht mehr unterworfen, es sei denn, daß er es ausdrücklich verlange. Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Sträflinge, welche schon vor jenem Zeitpunkt zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurden; im Falle der Absonderung werden ihnen, gleich andern Sträflingen, die schweres Zuchthaus zu erstehen haben, die Ketten abgenommen.

§. 11.

Hinsichtlich der im §. 9 gedachten Sträflinge, so wie hinsichtlich derjenigen, welche die völlige Absonderung, beziehungsweise deren Fortdauer nach §. 5 oder §. 10 besonders verlangen, hat dasjenige Gericht, welches in erster Instanz über ihr Verbrechen erkannte, auf Veranlassung des Justizministeriums die Strafminderung (§. 8) zu berechnen und das Ergebniß in einem Decret auszusprechen. Dieses Decret ist den Sträflingen vor dem Eintritte des veränderten Strafvollzugs gerichtlich zu eröffnen.

§. 12.

Der Aufsichtsrath, zu dessen Mitgliedern außer der als Inspector zu bestellenden Gerichtsperson und außer dem Director, den Ärzten und Geistlichen der Anstalt, auch noch andere Staatsbürger ernannt werden können, ist ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch während der im §. 5 bestimmten Zeit in gemeinsamen Arbeitsälen beschäftigen zu lassen.

Es ist jedoch hiezu die vorgängige oder in dringenden Fällen die nachträgliche Genehmigung des Justizministeriums einzuholen.

§. 13.

Eben so kann der Aufsichtsrath, jedoch nur mit vorgängiger Genehmigung des Justizministeriums, einzelne Sträflinge auf deren Ansuchen auch ohne die Voraussetzungen des §. 12 schon vor Ablauf der im §. 5 bestimmten Frist, jedoch nicht früher, als nachdem sie wenigstens achtzehn Monate in völliger Absonderung zugebracht haben, in gemeinsamen Arbeitsälen (§. 6) beschäftigen oder unterrichten lassen, so fern und so lange er nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften ihr Beisammensein für unnachtheilig hält.

§. 14.

Die Zeit, welche der Sträfling nach Maßgabe des §. 12 an der Stelle der völligen Absonderung in gemeinsamen Arbeitsälen zubringt, wird ihm gleichwohl eben so angerechnet, wie wenn er sie in völliger Absonderung zugebracht hätte.

§. 15.

Für angemessene Beaufsichtigung der Strafanstalt, für Erhaltung einer gesunden Luft, Erwärmung und Erleuchtung der Strafzellen und Arbeitsäle, für gesetzliche und humane Behandlung, für gesunde Ernährung, Bekleidung und Lagerung der Sträflinge, für zweckmäßige Einrichtung des Gottesdienstes und für religiösen und moralischen Unterricht, so wie für Zurücklegung eines Theils des Arbeitsverdienstes zu ihrem Vortheil, wird durch Regierungsverordnungen gesorgt.

§. 16.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch eine Vollzugsverordnung nachträglich bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.